

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 3-4

Rubrik: Kanton Appenzell A. R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulbauten, Schulsonde; — 10) Schulgenossenschaften: a) die sich durch Eifer und Leistungen auszeichnen, b) die sich gleichgiltig oder widerstrebend zeigen; — 11) Sekundarschulen, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, was unter 3, 4, 9 und 10 gefordert wird; — 12) Privat institute; — 13) Wünsche und Anträge der Bezirksschulpflege. — Dieser Bericht ist bis zum 20. Brachmonat sammt den tabellarischen Uebersichten an den Erziehungsrath einzureichen.

Kanton Appenzell A. R.

Schicksal der neuen Schulordnung bei der Landsgemeinde in Hüntwil. Der zweifache Landrath hat, gestützt auf die ihm durch die Landesverfassung (in Art. 3.) und die Sitten- und Polizeigesetze (Art. 3.), im Mai 1837 eine Schulordnung erlassen, die wir im vorigen Jahrgang der Schulblätter (S. 64.) mitgetheilt haben. Sie hatte schon damals bei der Berathung mancherlei Anfechtungen erlitten, aber glücklich überstanden. Für die neue Schulordnung haben besonders die Geistlichen gearbeitet; man ist bemüht gewesen, dieselbe den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Sie sollte nun vor die Landsgemeinde gezogen werden, und man war auf das Ergebniß um so mehr gespannt, als schon vorher die Sache in öffentlichen Blättern besprochen worden war. Einzelne Bestimmungen derselben und besonders die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit bis zur Vollendung des zwölften Alterjahrs hatten beim Volke Mißbilligung gefunden. Dies darf allerdings auffallen, weil eben die Geistlichkeit, die doch in großem Ansehen steht, der Schulordnung zugethan war und darin ein wichtiges Mittel zur Beförderung des Glückes ihres Vaterlandes erblickte. Bei der Landsgemeinde wurde über den Inhalt der Schulordnung gar nicht eingetreten, sondern bloß dem Landrath die Vollmacht bestritten, eine Schulordnung von sich aus zu erlassen. Dies ist um so sonderbarer, da sich derselbe in seiner Schulordnung auf ein Gesetz berief, welches eine schon bestandene und ebenfalls von dem Landrathe erlassene Schulordnung als eine gültige bezeichnet hatte. Die Landsgemeinde erklärte nun aber, daß der Inhalt der Schulordnung Gegenstand eines Gesetzes sei, und somit in ihren Bereich gehöre. Dieser Beschluß stieß die Schulordnung um, und vereitelte die Hoffnungen manches biedern Vaterlandsfreundes.